

Zwischen

dem Kreis Stormarn
- vertreten durch den Landrat -

und

dem Kreis Segeberg
- vertreten durch den Landrat -

wird folgende

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) Der Kreis Stormarn überträgt gemäß § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne von § 1 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz - RDG im Bereich der in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung aufgeführten Gemeinde auf den Kreis Segeberg. Der Kreis Segeberg übernimmt die übertragene Aufgabe als eigene Aufgabe. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Segeberg.

(2) Der Kreis Segeberg überträgt gemäß § 18 GKZ die ihm obliegende Aufgabe der Notfallrettung im Sinne von § 1 Abs. 1 und die Krankentransportversorgung im Sinne von § 1 Abs. 2 RDG im Bereich der in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung aufgeführten Gemeinden auf den Kreis Stormarn. Der Kreis Stormarn übernimmt die übertragenen Aufgaben als eigene Aufgaben. Zuständige Behörde im Sinne von § 6 Abs. 2 RDG ist der Landrat des Kreises Stormarn.

(3) Diese Vereinbarung regelt nicht die Notarztversorgung im Sinne von § 3 Abs. 2 RDG und die Bewältigung größerer Notfallereignisse gemäß § 7 Abs. 2 und 5 RDG und § 9 DVO-RDG. Diese Aufgaben verbleiben in der Zuständigkeit des jeweiligen Vereinbarungspartners.

§ 2

(1) Den Versorgungsbereich im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung bilden die Ortsteile Willendorf und Stubbenkoppel der Gemeinde Rehhorst des Kreises Stormarn.

(2) Den Versorgungsbereich im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Vereinbarung bilden für die Notfallrettung die Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Seth, Sievershütten, Stukenborn, Sülfeld und Wakendorf II sowie für die Krankentransportversorgung die Gemeinden Sülfeld, ohne Ortsteile Borsteler Ziegelei und Holm, Kayhude und Nahe des Kreises Segeberg.

§ 3

(1) Mit der Aufgabenübertragung geht die Leitstellenzuständigkeit für die übertragenen Aufgaben auf den jeweiligen Kreis über.

(2) Bei der Leitstelle des Kreises Stormarn eingehende Notfallmeldungen aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle des Kreises Segeberg zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert alle erforderlichen Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.

(3) Bei der Leitstelle des Kreises Segeberg eingehende Notfallmeldungen und Krankentransportanforderungen aus dem Versorgungsbereich im Sinne von § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung werden unmittelbar an die Rettungsleitstelle des Kreises Stormarn zur Disposition und Einsatzvergabe weitergeleitet. Diese alarmiert alle erforderlichen Rettungsmittel und nimmt die Einsatzleitung und -lenkung wahr.

(4) Befindet sich ein Rettungsmittel des jeweils anderen Kreises zeitlich näher als die Rettungsmittel des nach dieser Vereinbarung zuständigen Kreises an einem Notfallort im übertragenen Versorgungsbereich, so kann dieses nach Rücksprache mit der Leitstelle des anderen Kreises im Rahmen der Nächste-Fahrzeug-Strategie zur Bedienung des Notfalles alarmiert werden. Die weitere Einsatzleitung und -lenkung hat jedoch durch die Leitstelle des nach dieser Vereinbarung zuständigen Kreises zu erfolgen.

§ 4

(1) Die Vereinbarungspartner übertragen sich gegenseitig die Befugnis, für den Versorgungsbereich im Sinne von § 2 dieser Vereinbarung eine Satzung über die Erhebung von Rettungsdienstgebühren zu erlassen. Dem jeweils anderen Vereinbarungspartner ist vor Erlass einer Satzung/Satzungsänderung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 gilt die Gebührensatzung des Kreises, dessen Rettungsmittel eingesetzt worden ist. Er erhebt auch die Gebühren. Die Vereinbarungspartner werden eine entsprechende Regelung in ihre Gebührensatzung aufnehmen.

(3) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vereinbarungspartnern nicht statt.

§ 5

(1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Parteien dieser Vereinbarung können die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 1 Jahr zum Jahresende kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse kann jede Vereinbarungspartei zunächst eine Anpassung der Vereinbarung verlangen. Ist eine Anpassung nicht möglich oder einer Vereinbarungspartei nicht zumutbar oder sollen schwere Nachteile für das Gemeinwohl verhütet oder beseitigt werden, so kann eine Vereinbarungspartei ohne Einhaltung der Frist nach Abs. 2 kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Bad Oldesloe, den 18. Dezember 1998

19. Januar 1999
Bad Segeberg, den ~~19. Dezember 1998~~

Kreis Stormarn
Der Landrat


Klaus Plöger



Kreis Segeberg
Der Landrat





Zwischen

- dem Kreis Stormarn
- vertreten durch den Landrat –

- und dem Kreis Segeberg
- vertreten durch den Landrat –

wird aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetzes – RDG)
vom 06.11.2001
folgende 1. Änderung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 18.12.1998/19.01.1999

geschlossen:

I.

§ 4 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Vereinbarungspartner übertragen sich gegenseitig die Befugnis, für den Versorgungsbereich eine Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes zu erlassen und Benutzungsentgelte mit den Kostenträgern zu vereinbaren und gemäss den jeweils zwischen dem Kreis Stormarn und den Kostenträgern vereinbarten Umfang zu erheben. Dem Kreis Segeberg ist vor Erlass einer Satzung/ Satzungsänderung sowie Abschluss der Entgeltsvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

II.

§ 4 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 4 gelten die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes sowie die Benutzungsentgelte des Kreises, der die Benutzungsentgelte auch erhebt. Entscheidend ist dabei, wessen Rettungsmittel eingesetzt worden ist“

III.

Die 1. Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt mit Inkrafttreten der Änderung des § 8 RDG (Art. 2 Abs.4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport v. 06.11.2001) in Kraft.

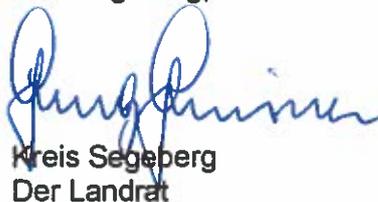
IV.

Alle übrigen Regelungen bleiben von Bestand.

Bad Oldesloe, den 12.12.2003


Kreis Stormarn
Der Landrat

Bad Segeberg, den 19.12.2003


Kreis Segeberg
Der Landrat